

Merkblatt: Witterungsschutz bei Hitze

Tierhaltende tragen die Verantwortung für das Wohlbefinden ihrer Tiere – insbesondere während Hitzeperioden. Sie müssen rechtzeitig dafür sorgen, dass ihre Tiere vor Hitze und anderen Witterungseinflüssen geschützt sind. Schutzmassnahmen sollten bereits vor dem Eintreten hoher Temperaturen vorbereitet werden, damit Hitzebelastungen möglichst vermieden werden. Zusätzliche Vorkehrungen sind erforderlich, wenn Tiere der Hitze nicht selbstständig ausweichen oder sich nicht ausreichend abkühlen können.

Durch aufmerksames Beobachten des Verhaltens der gehaltenen Tiere kann man schnell erkennen, ob sie unter der Hitze leiden und ob weitere Massnahmen zu ihrem Schutz notwendig sind. Die folgenden Kriterien und das Ampelschema helfen dabei, die Hitzebelastung einzuschätzen und rechtzeitig situationsgerecht zu handeln.

1. Temperatur

Erreicht die Lufttemperatur im Schatten **25 °C oder mehr**, sind die **Kriterien 2 – 4** jederzeit zu erfüllen.

2. Wasser

Allen Tieren muss **jederzeit Wasser** in ausreichender Menge und guter Qualität zur Verfügung stehen.

3. Schatten

Bei Sonneneinstrahlung müssen auf tagsüber beweideten Flächen **ausreichend Schattenplätze** vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig Schutz finden können.

Reichen natürliche Schattenquellen wie Bäume, Büsche, Hecken oder Gebäude nicht aus, sind zusätzliche Schattenflächen – beispielsweise Schattinetze, Blachen oder Unterstände – bereitzustellen.

Für Schweine und Wasserbüffel sind zudem geeignete Abkühlungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Suhlen oder Vernebelungsanlagen, erforderlich.

4. Schur

Wollschafe, Lamas und Alpakas sind rechtzeitig zu scheren. Frisch geschorene Tiere sind in den ersten Tagen vor intensiver Sonneneinstrahlung zu schützen, um Sonnenbrand zu vermeiden.

5. Verhalten der Tiere

Das Verhalten der Tiere gibt Auskunft über ihr Befinden. **Anzeichen von Hitzestress** sind z. B. enges Zusammenstehen mit gesenkten Köpfen, erhöhte Atemfrequenz, vermehrtes Speicheln, Unruhe oder Apathie.

Stehen Tiere freiwillig in der Sonne, obwohl Schattenplätze vorhanden sind, kann dies auf eine bessere Luftzirkulation oder geringere Insektenbelastung an diesem Ort hindeuten.

6. Dauer der Hitzeperiode

Auch einzelne Hitzetage, kurzzeitige Überschreitungen von 25 °C oder unzureichender Schatten erfordern vorbeugende Schutzmassnahmen.

Bei anhaltenden Hitzeperioden ist ein ausreichender Witterungsschutz jederzeit sicherzustellen.

VERHALTEN BEI HITZE RICHTIG BEURTEILEN



GRÜN – TIERE KOMMEN GUT ZURECHT

TYPISCHE ANZEICHEN



Locker verteilte Tiere.



Ruhiges Grasen oder Wiederkäuen.



Normale Atmung.

MASSNAHMEN



Solange Tiere gut mit den Umgebungsbedingungen zurechtkommen, sind bis 25 °C keine weiteren Massnahmen vorgeschrieben.



Ab 25 °C verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Tiere auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Dabei muss Wasser ständig angeboten werden. Für Schweine sind zusätzlich Suhlen notwendig.



ORANGE – JETZT HANDELN

TYPISCHE ANZEICHEN



Gruppenbildung.



Vermehrtes Trinken.



Reduzierte Futteraufnahme.



Einzelne Tiere atmen schneller.



Unruhe.

MASSNAHMEN



Schatten, Wasser und Luftbewegung optimieren.



Tiere aktiv beobachten.



Reichen diese Massnahmen nicht aus, sollten Tiere eingestallt oder zusätzlich gekühlt werden.



ROT – SOFORT HANDELN

TYPISCHE ANZEICHEN



Starkes Hecheln oder Maulatmung.



Herausgestreckte Zunge.



Enges Zusammenstehen und tief hängende Köpfe.



Ein Grossteil der Tiere atmet schnell und flach.



Apathie oder Schwäche.

MASSNAHMEN



Tiere unverzüglich in einen kühlen und gut belüfteten Stall bringen.



Aktiv kühlen.



Bei Verdacht auf Überhitzung sofort tierärztliche Hilfe beiziehen.



WICHTIG:

Beobachten Sie Ihre Tiere regelmässig! Schnelles Handeln schützt Tiergesundheit und -wohlbefinden.



Rechtliche Grundlagen

Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)

Art. 4 - Grundsätze

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 6 - Allgemeine Anforderungen

¹ Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)

Art. 3 – Grundsätze

¹ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Art. 6 – Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 36 – Dauernde Haltung im Freien

¹ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

² Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und Haustierverordnung, SR 455.110.1)

Art. 6 - Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

¹ In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 Tabellen 1–3 festgelegten Flächen aufweisen.

Art. 21 – Spezialanforderungen für Wasserbüffel und Yaks: Abkühlung



Ab 25 °C Lufttemperatur müssen Wasserbüffel und Yaks jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.

Art. 28 – Schweine: Schutz vor Hitze

¹ Übersteigt die Temperatur in neu eingerichteten Ställen für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung und für Eber 25 °C, so ist den Tieren eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

² Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.

³ Für Schweine in Freilandhaltung muss ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25 °C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sein.

Urteil des Bundesgerichts 2A.532/2004 vom 31. März 2005, E. 3.3

"Das Bundesamt für Veterinärwesen hält in seiner Stellungnahme vom 5. August 2003 fest, dass bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 70 %, wie sie an einem heissen und trockenen Sommertag üblich sei, der Hitzestress für Milchkühe bei ca. 24 °C Lufttemperatur im Schatten beginne. Bei 29 °C im Schatten werde bereits ein deutlich belastender Zustand erreicht. Ab 35.5 °C bestehe sehr starker Hitzestress mit akuter Lebensgefahr."